



II-1427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/50-Pr.2/91

5. April 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

480 IAB
1991 -04- 11
zu 472 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Anfrage Nr. 472/J vom 15. Februar 1991, betreffend Entsorgung von Sonderabfällen im Ausland, die von den Abgeordneten Langthaler, Pilz, Freunde und Freundinnen an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3:

Anlässlich eines Besuches in Polen wurde meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming im März 1990 von polnischer Seite informiert, daß in naher Zukunft die Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage (Verbrennung) zur Entsorgung der in Polen anfallenden gefährlichen Abfälle geplant wird. Von polnischer Seite wurde auch ersucht, die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung und die Einbindung österreichischer Experten sowie den Einsatz österreichischen Know-hows bei der Planung und Errichtung dieser Anlage prüfen zu lassen.

Ich wurde von meinen Beamten dahingehend informiert, daß ein Fragenkatalog zur Erhebung der Grunddaten erstellt und den zuständigen polnischen Stellen im Dezember 1990 übermittelt wurde. Eine anlässlich einer internen Besprechung zum

- 2 -

Fragenkatalog auf Beamtenenebene szenariomäßig ventilerte mögliche Kompensation stellt jedoch keine offizielle Meinung meines Ressorts dar. Die Kapazitätsauslegung wird von den anfallenden Abfallmengen abhängen. Auf Grund der Betriebsökonomie und der Erfahrungen mit derartigen Anlagen, insbesondere hinsichtlich notwendiger Stilllegungen von Verbrennungslinien, etwa zur Revision, scheint eine Kapazität von 20.000 Jahrestonnen nicht zielführend.

ad 4 und 5:

Nein.

ad 6 und 7:

Die von Ihnen erwähnte Idee, "ärmere, vorwiegend osteuropäische Staaten, die an Devisenmangel leiden, als Sonderabfalllagerland zu benutzen", entspricht keineswegs den Tatsachen.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen sind in § 35 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes normiert, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf Z 8 zu verweisen ist, derzufolge eine Bewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn eine umweltgerechte Behandlung der Abfälle oder Altöle im Einfuhrstaat gesichert erscheint. Eine geographische Unterscheidung hinsichtlich "osteuropäischer" und "westeuropäischer" Länder ist im Abfallwirtschaftsgesetz nicht vorgesehen und auch sachlich nicht gerechtfertigt.

ad 8:

1990 wurden 42.500 Tonnen gefährlicher Abfälle in die ehemalige DDR, 3.040 Tonnen in die CSFR und 1.500 Tonnen in die UdSSR exportiert.

